

Reglement für die Elternmitwirkung

Rechtliche Grundlagen:

- VSG § 55: Volksschulgesetz, Mittwirkung der Eltern
VSV § 65: Volksschulverordnung, Mitwirkung im Allgemeinen
O-Statut: Organisationsstatut, Elternmitwirkung
Elternreglement: Reglement über die allgemeine Elternmitwirkungen den Volksschulen in der Stadt Zürich

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Zweck

Durch eine Institutionalisierung der Elternmitwirkung auf Klassen-, Hort- und Schul-ebene sollen der Informationsaustausch zwischen Eltern, Schulhausteam und Aufsichtskommission verbessert, die gegenseitigen Kontakte im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit vertieft und die Anliegen der Eltern gegenüber der Schule vertreten werden.

Die Kompetenzbereiche, wie sie in den rechtlichen Grundlagen festgelegt sind, werden dabei nicht tangiert.

Die Auswirkungen der folgenden Artikel finden Eingang ins Leitbild und ins Betriebskonzept der Schule Holderbach.

Art. 2: Schulbesuche

Die Eltern sind zu Schulbesuchen berechtigt. Sie nehmen dabei Rücksicht auf den Unterricht. Die Besuche finden in Absprache mit der Lehrkraft, der Kindergartenlehrkraft oder der Hortleitung statt.

Art. 3: Räumlichkeiten

Die Schule stellt dem Elternrat im Rahmen der Elternmitwirkung nach Möglichkeit einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Räumlichkeiten für Elternzusammenkünfte werden mit der Schulleitung, der zuständigen Lehrperson oder der Hortleitung abgesprochen.

Raumbelegungen werden bei der Schulleitung via Lehrperson oder Hortleitung beantragt. Die Schulleitung stellt die Absprache mit dem Hausdienst sicher.

Art. 4: Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Schulklassen aller Art, die Kindergärten und die Horte der Schule Holderbach.

II. Organe der Elternmitwirkung: Ihre Organisation und Aufgaben

Art. 5: *Organe*

Die Organe der Elternmitwirkung sind:

- die Eltern (aller Schulklassen, Kindergartenklassen und Horte)
- Elternvertretung pro Schul- und Kindergartenklasse und Hort
- der Elternrat auf Schulebene
- der Vorstand des Elternrates
- Temporäre Arbeitsgruppen

Art. 6: *Klassen- und Horteltern: Organisation und Aufgaben*

1. Bis Weihnachten eines jeden Schuljahres findet pro Klasse und Hort ein Elternabend statt.
2. Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrkraft neben den Klasseneltern alle an der Klasse unterrichtenden Fachlehrkräfte ein. In der Einladung wird die Wahl der Elternvertreter angekündigt.
3. Alle Eltern einer Klasse / eines Hortes wählen eine Elternvertretung plus 1 Stellvertretung für den Elternrat. Sie werden in der Regel auf drei Jahre (Unterstufe/Mittelstufe) bzw. ein Jahr (Kindergarten/Horte) gewählt. Sie können nur ihre Klasse vertreten. Die Elternvertretungen müssen beim ersten Elternabend im neuen Schuljahr durch Wahl bestätigt werden. Bei Rücktritt bzw. Nichtwiederwahl finden Ersatzwahlen statt. Gewählt wird am ersten Elternabend in einer offenen / geheimen Wahl mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.
4. Die Mitgliedschaft in einem der Organe der Elternmitwirkung erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Schule Holderbach.

Art. 7: *Elternvertreter pro Schul- und Kindergartenklasse und Hort: Organisation und Aufgaben*

1. Die Elternvertreter nehmen Anliegen von den Klassen- und Horteltern entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Der/Die Delegierte leitet die Anliegen in geeigneter Form an die Lehrperson, Hortleitung oder den Elternrat weiter.
2. Der/Die Klassendelegierte koordiniert die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene gemeinsam mit der Klassenlehrperson.

Art. 8: *Elternrat: Organisation und Aufgaben*

1. Die Elternvertretungen aller Klassen und Horte bilden den Elternrat.
2. Der Elternrat konstituiert sich an seiner ersten Sitzung im Schuljahr.
3. Eine Vertretung der Schulleitung und des Schulhausteams nimmt an den Sitzungen teil. An eine Sitzung pro Schuljahr wird zusätzlich eine Vertretung der Aufsichtskommission eingeladen.
4. Der Elternrat versammelt sich in der Regel dreimal pro Jahr.
5. Der Elternrat behandelt Anliegen der Elternvertretung und leitet Anträge an die Schulleitung weiter.
6. Mitglieder des Elternrats arbeiten in den temporären Arbeitsgruppen mit.

Art. 9: *Vorstand des Elternrats: Organisation und Aufgaben*

1. Der Elternrat wählt jährlich einen dreiköpfigen Vorstand.
2. Aufgabe des Vorstands ist das Einberufen, Durchführen und Protokollieren der Elternratssitzungen, die Pflege des Kontakts zur Schulleitung und Elternschaft sowie die Vertretung des Elternrats nach aussen.
Er vertritt den Elternrat in Schulkonferenzen bei Themen der Elternzusammenarbeit und bei der Erarbeitung des Schulprogramms.
3. Der Vorstand des Elternrates oder die Schulleitung können neben den drei regulären zusätzliche Versammlungen des Elternrats veranlassen.
4. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung.

Art. 10: *Temporäre Arbeitsgruppen: Organisation und Aufgaben*

1. Elternrat sowie interessierte Eltern haben die Möglichkeit, zu speziellen Themen temporäre Arbeitsgruppen zu bilden.
2. Pro Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Elternrats vertreten sein.

Art 11: *Statutenänderung*

Änderungen der Statuten sind nur mit dem Einverständnis des Elternrats und des Schulhausteams (Beachtung der gesetzlichen Kompetenzen) möglich.

2. August 2008, Schulleitung